



Vereinsstatuten „Kulturforum Buchrain“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kulturforum Buchrain“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Buchrain. Er ist sowohl politisch wie auch konfessionell unabhängig und neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Förderung von kulturellen Anlässen in der Gemeinde Buchrain.

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen, wie z.B. Eintritte, Apéro
- Subventionen, z.B. Gemeindebeitrag
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Schenkungen
- Sponsorings durch juristische Personen
- Vereinsvermögen und dessen Erträge
- Sachleistungen, wie zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es gibt 4 Formen von Mitgliedschaften, bzw. Mitgliedsbeiträge:

- Einzelmitgliedschaft
- Paarmitgliedschaft
- Jungmitgliedschaft für Personen, die unter 25 Jahre alt sind
- Gönnermitgliedschaft (natürliche oder juristische Personen).

Die amtierenden Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind bereit an der Erfüllung der Vereinsziele und –zwecke mitzuwirken.

Die Mitglieder erklären sich bereit, bei Veranstaltungen allenfalls auch aktiv und ohne Entschädigung mitzuarbeiten. Ein überdurchschnittlicher Arbeitseinsatz ermöglicht eine Mitgliedschaft ohne den Mitgliedsbeitrag entrichten zu müssen.

Mitglieder werden können natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Religion oder Wohnort.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Einzelmitglied und Jungmitglied haben eine Stimme. Paarmitglied und Gönnermitglied haben 2 Stimmen.

Aufnahmegesuche sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Die Mitglieder unterstützen mit ihrem Jahresbeitrag die Durchführung kultureller Veranstaltungen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist zum Ende eines Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, usw. aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand in eigener Kompetenz ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- bei Bedarf sind weitere Organe möglich.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Bekanntgabe des Datums der nächsten ordentlichen Versammlung.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, optimal sind 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- nach Bedarf weitere Ressorts.

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Ein zurücktretendes Vorstandsmitglied soll dies beim Vorstand mindestens ein halbes Jahr vor der nächsten Mitgliederversammlung bekannt geben.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte
- Er vertritt den Verein nach aussen, durch z. B. persönliche Präsenz, Presse- und Kommunikationsarbeit und Präsenz in den sozialen Medien
- Er erarbeitet das Jahresprogramm und sorgt für dessen Umsetzung
- Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und führt sie durch
- Er schlägt Statutenrevisionen vor
- Er setzt Beschlüsse der Mitgliederversammlung um
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen
- Er ist für das Jahresbudget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht verantwortlich.

10. Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Welche die Jahresrechnung prüfen. Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.


Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen unter Aufsicht der politischen Gemeinde Buchrain angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innerhalb von 5 Jahren keine Neugründung wird das Vermögen an einen gemeinnützigen Verein, politisch und konfessionell neutral, mit kulturellen Zielen und Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19.01.2018 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Datum, Ort 19-01-2018, Buchrain

Die Präsidentin:



Der Protokollführer:



Genehmigt von der Gründungsversammlung vom 17. Juni 1987, abgeändert und genehmigt von der Generalversammlung vom 17. Januar 1992 und vom 19.01.2018.